

# Kegelsportverband Rheinland e.V.

Mitglied im Sportbund Rheinland und Landessportbund Rheinland-Pfalz

## --- S a t z u n g ---

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Kegelsportverband Rheinland e.V.
2. Der Verband wurde am 31.05.1953 mit dem Landesfachverband in Mainz gegründet.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Koblenz.
4. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz ordnungsgemäß eingetragen
5. Der Verband ist Mitglied des Landesfachverbandes Rheinland-Pfalz e.V. „Kegeln & Bowling“, des Sportbundes Rheinland e.V. und des Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Verbandes ist die planmäßige Förderung und Pflege des Kegelsports als Leistungs-, Gemeinschafts- und Ausgleichssport für alle Altersklassen
2. Der Kegelsportverband steht auf dem Boden des Amateursportes und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Jeglicher Erwerbszweck ist ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Zweck des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch:  
Die Organisation des Sportkegelns im Rheinland, untergliedert nach den einzelnen Sektionen, die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Sportbund und dem Landesfachverband.
4. Der Verband betreibt Jugendarbeit nach den Richtlinien seiner Jugendordnung, in der die Selbstverwaltung der Jugend festgelegt ist (siehe Landesfachverband).

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Beendigung des Geschäftsjahres wird der Geschäftsbericht bei der nächsten Versammlung vorgelegt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes sind alle Vereine, die das Sportkegeln bzw. das Sportbowlen betreiben und Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. sind.
1. Fördermitglieder können zusätzlich aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Anmeldung beim Sportbund Rheinland e.V.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland e.V. erloschen ist.

### **§ 5 Beiträge**

Der Kegelsportverband Rheinland erhebt keine eigenen Beiträge, die Sporttreibenden Vereine zahlen ihre Beiträge an den Sportbund Rheinland e.V. und an den Landesfachverband Rheinland-Pfalz e.V. „Kegeln & Bowling“.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Kegelsportverbandes sind an diese Satzung gebunden. Alle weiteren Ordnungen richten sich nach den Ordnungen des Landesfachverbandes und der einzelnen Sektionen.

### **§7 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der jeweiligen Jahresversammlung und an den anderen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und alle Einrichtungen sowie Vergünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.
2. Bei Abstimmungen haben die Mitgliedsvereine Stimmrecht entsprechend den Mitgliederzahlen der letzten Bestandserhebung, und zwar je eine Stimme für jede angefangene 20 Mitglieder. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen seines Vereins auf sich vereinigen. Zu den Abstimmungen über Belange der einzelnen Sektionen sind nur die anwesenden Delegierten Vereine aus diesen Sektionen stimmberechtigt, um die Selbständigkeit der Sektionen zu wahren. Diese Stimmen sind nicht auf Delegierte zu verteilen, da es sich nicht um Einzelstimmen, sondern ein Mehrfachstimmrecht handelt, es ist eine Stimme mit einer mehrfachen Wirkung. Das Stimmrecht ist grundsätzlich von den gesetzlichen Vertretern auszuüben, die Satzung kann aber zulassen, dass der Verein ein Mitglied beauftragen kann. Das Stimmrecht der Vereine und Verbände wird ausgeübt durch die gesetzlichen Vertreter oder durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Vereins

## **§ 8 Organe des Verbandes**

- Organe des Verbandes sind:
1. Die Verbandsversammlung
  2. Der Vorstand

## **§ 9 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes, sie schlägt die Kandidaten für den Vorstand vor und wählt sie.
2. Die Beschlüsse des Verbandes sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Beschlüsse können nicht einfach aufgehoben werden. Der Beschlussgegenstand ist dann erneut auf die TO zu bringen und es ist neu abzustimmen.
3. Die Verbandsversammlung findet immer am gleichen Tag mit der Mitgliederversammlung der stärksten Sektion statt, und zwar unmittelbar vor oder nach der Sektionsversammlung.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und der Vorstand.
5. Zu der Verbandsversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen.
6. Anträge an die Versammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich vorzulegen.
7. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, die die Satzung betreffen, müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegeben werden.
8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Vorstand**

Den Vorstand bilden:

1. Der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister
4. der Leiter der Sektion Schere und ein Vertreter, der im Verbandsbereich Bowling spielenden Vereine.

Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertritt den Verband gegenüber dem Sportbund und Landesfachverband.

## **§ 11 Neuwahlen**

1. Neuwahlen für den Vorstandsvorstand finden alle 5 Jahre statt. Die Verbandsversammlung wählt in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Der Sektionsleiter der Sektion Schere wird auf der Sektionsversammlung gewählt, der Vertreter der Bowlingvereine wird von diesen gewählt.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt werden.
3. Die gesamten Sonderaufgaben innerhalb des Verbandes (Frauenarbeit, Jugendarbeit, Presse usw.) werden von den einzelnen Sektionen getätigt, wobei die Sektionsleiter der jeweils stärksten Sektion die Vertretung gegenüber dem Sportbund und anderen Gremien für ihr Fach übernehmen. Der Verbandsvorsitzende ist über alle Themen, die für den Gesamtverband interessant sind, zu informieren.

## **§ 12 Auflösung des Verbandes**

1. Eine Auflösung des Verbandes kann nur in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu dieser extra einberufenen werden muss.
2. Im Falle einer Auflösung und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den Landesfachverband „Kegeln & Bowling“ mit der Auflage, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Jugendarbeit zu verwenden ist.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde als Neufassung durch die Verbandsversammlung am 15.06.2025 beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.